

2. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3, 4, und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I, S. 2) beschließt die Gemeindevertretung Wandlitz folgende Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz:

Artikel I

Es wird folgender § 5a neu eingefügt:

§ 5a Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

(1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wandlitz benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung eine/n Beauftragte/n und eine/n Stellvertretende/n.

(2) Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen seinen/ihren Aufgabenbereich haben. Die Gemeinde wird ein Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Position der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung durchführen.

Das Aufgabenfeld umfasst:

- Antragstellung beim Versorgungsamt, Integrationsamt, Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Rententrägern;
- Beratungshilfen und Unterstützung bei Antragsstellung;
- Beratung in allen Angelegenheiten die schwerbehinderte Menschen selbst oder deren Angehörige betreffen.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, wenn der Gemeindevertreter der Veröffentlichung zustimmt.“

Wandlitz, den 02.03.2021

Oliver Borchert

Bürgermeister